

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 94/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Gastronomen Dietrich S [REDACTED],
H [REDACTED] F [REDACTED] R [REDACTED], N [REDACTED]-R [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Beklagten, Widerklägers
und Revisionsklägers,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die Hotelinhaberin Rita S [REDACTED] geb. C [REDACTED],
H [REDACTED] K [REDACTED], L [REDACTED]-W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Winter

am 23. September 1982
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Köln vom 21. Mai 1981 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e

Der Fall wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf. Das
Rechtsmittel bietet im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Ob dem Berufungsgericht darin gefolgt werden kann, daß
die Parteien beim Betrieb des Hotels keinen über die Ver-
wirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden
Zweck verfolgt haben, kann auf sich beruhen. Nach den Fest-
stellungen des Tatrichters und dem unstreitigen Parteivor-
trag haben die Parteien Abreden getroffen und ein Verhalten
gezeigt, daß für die Annahme einer stillschweigend geschlos-
senen Ehegatteninnengesellschaft keinen Raum läßt: Dem Be-
klagten wurde für seine Tätigkeit ein festes monatliches
Entgelt von 800 DM gezahlt. Er hatte darüberhinaus ein
Verfügungsrecht über die Geschäftskonten und machte davon
Gebrauch, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Am gleichen
Tag, als die Klägerin von ihren Eltern das Hotelgrundstück
erwarb, vereinbarten die Parteien Gütertrennung unter aus-
drücklichen Ausschluß eines Zugewinns. Ein Vertragsentwurf,

nach dem der Beklagte Betriebsinhaber werden sollte, wurde von der Klägerin nicht angenommen. Danach besteht keine ausreichende Grundlage für die Annahme einer stillschweigend zustandegeworbenen Ehegatteninnengesellschaft. Denn das Verhalten der Parteien spricht eher dagegen als dafür, daß sie eine Beteiligung des Beklagten auch an dem nicht entnommenen Gewinn und an dem Wertzuwachs des Betriebsvermögens gewollt hätten.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Winter

